ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN
der EUROPTEN Deutschland GmbH
- ABB -

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend „*ABB*“) gelten für alle Bestellungen und Aufträge, insbesondere für Verträge über den Einkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer (nachfolgend „*AN*“) die Lieferungen oder Leistungen selbst herstellt oder bei Dritten einkauft (§§ 433, 650 BGB), der EUROPTEN Deutschland GmbH, HRB 103522 B, Allee der Kosmonauten 33 G, D-12681 Berlin (nachfolgenden „*Besteller*“). Diese ABB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese ABB gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese ABB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen mit demselben AN, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 An Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN ist der Besteller nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistung vorbehaltlos annimmt. Das gleiche gilt auch für alle anderen Bedingungen und Regelungen des AN in anderen Dokumenten (z.B. Auftragsbestätigungen, Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentationen, Werbematerial).

1.4 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in den Bestellungen des Bestellers haben Vorrang vor diesen ABB.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „*Schriftlich*“ im Sinne dieser ABB meint eine dem § 126 Abs. 1 BGB entsprechende Form. Soweit in diesen ABB von „*elektronisch*“ die Rede ist, genügt eine mit einfacher Signatur versehene E-Mail. Sofern in diesen ABB nicht abweichend geregelt, kann die Schriftform nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

2.2 „*Liefergegenstände*“ im Sinne dieser ABB sind alle beweglichen Sachen, die der Besteller beim AN bestellt und / oder beauftragt.

2.3 „*Kalendertage*“ im Sinne dieser ABB sind alle Wochentage. „*Werktage*“ im Sinne dieser ABB sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage am Sitz des Bestellers. „*Arbeitstage*“ im Sinne dieser ABB sind alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage am Sitz des Bestellers.

2.4 „*Nettoabrechnungssumme*“ im Sinne dieser ABB ist die Schlussrechnungssumme (netto) des AN in ihrer objektiv richtigen Höhe. Legen der Besteller und der AN die Schlussrechnungssumme (netto) des AN einvernehmlich fest, gilt diese Summe als Nettoabrechnungssumme.

3. Form und Zugang von Erklärungen

Sämtlicher Schriftverkehr hat, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich, insbesondere in diesen ABB, eine strengere oder besondere Form vorgeschriebenen ist, elektronisch zu erfolgen.

4. Bestellung, Annahme, Hinweisverpflichtung

4.1 Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbeziehung dieser ABB.

4.2 Die Beauftragung erfolgt durch eine gesonderte Bestellung durch den Besteller. Der AN ist verpflichtet, den Inhalt der Bestellung binnen 7 Kalendertagen gegenüber dem Besteller schriftlich oder elektronisch vorbehaltlos zu bestätigen (nachfolgend „*Auftragsbestätigung*“). Kommt der AN dem nicht fristgerecht nach, kann der Besteller die Bestellung widerrufen. Ein solcher Widerruf ist binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Annahme durch den AN steht es gleich, wenn er mit der Durchführung der Bestellung beginnt.

4.3 Weicht die Bestellung des Bestellers vom Angebot des AN ab, ist der AN an den Inhalt der Bestellung gebunden, wenn er dem Inhalt der Bestellung nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht. Das Widerrufsrecht des Bestellers aus Ziff. 4.2 Satz 3 und Satz 4 bleibt unberührt.

4.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Schweigen oder Zahlungen bedeuten keine Zustimmung des Bestellers.

4.5 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen und weiterer der Bestellung zugrundeliegender, vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen hat der AN den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung

unverzüglich hinzuweisen.

4.6 Der AN verpflichtet sich, den Besteller über das Bestehen eines Embargos oder einer Export- / Importbeschränkung für die Liefergegenstände zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn ein Embargo oder eine Export- / Importbeschränkung zwischen Vertragsschluss und Lieferung beschlossen wird oder in Kraft tritt.

5. Lieferung, Nachweise, Erfüllungsort, Leistungszeit und Annahmeverzug

5.1 Die Leistung bzw. die Lieferung erfolgt an der / die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist der Bestimmungsort nicht angegebenen, ist der Besteller berechtigt, einen Erfüllungsort zu bestimmen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort der Leistung bzw. der Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.2 Teillieferungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher schriftlich oder elektronisch vereinbart, nicht gestattet.

5.3 Nach dem Vertrag und / oder dem Gesetz geschuldete sowie nach den für die Erbringung der geschuldeten Leistung maßgeblichen technischen Normen, den sonstigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik übliche und notwendige Eignungs-, Leistungs- und Gütenachweise hat der AN dem Besteller im Rahmen der in der Bestellung angegebenen Leistungs- und Lieferzeit vorzulegen. Die Kosten hierfür, seien es eigene oder jene von Dritten wie z.B. Prüfinstituten, usw., sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

5.4 Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Leistungs- bzw. Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 21 Kalendertage ab Zugang der Bestellung.

5.5 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, bei Leistungen im Anwendungsbereich von Dienstverträgen bzw. dienstvertragsähnlichen Verträgen auf deren Beendigung an.

5.6 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich elektronisch zu benachrichtigen und über den voraussichtlich neuen Liefertermin zu informieren.

5.7 Soweit sich Liefertermine ohne das Verschulden des Bestellers ändern, wird der AN auf Wunsch des Bestellers über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten eine sachgerechte Lagerung der Liefergegenstände auf Gefahr und auf Kosten des AN durchführen. Sofern sich Liefertermine durch Verschulden des Bestellers ändern, wird der AN auf Wunsch des Bestellers über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten eine sachgerechte Lagerung der Liefergegenstände auf Gefahr des AN und auf Kosten des Bestellers durchführen.

5.8 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Der AN muss seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Besteller zur Mitwirkung verpflichtet und er das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Vertragsstrafe wegen Verzuges

6.1 Wird die vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit für die Gesamtleistung nach Ziff. 5.3 aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% höchstens jedoch 5% der Nettoabrechnungssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme bzw. Abnahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6.2 Soweit der AN dem Besteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verzuges verpflichtet ist, wird diese auf evtl. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den AN aus Verzug angerechnet. Steht dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Verzuges aus der Überschreitung der Leistungs- bzw. Lieferzeit für die Gesamtleistung zu, so kann er die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Ersatzteile

7.1 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Abnahme, bei Leistungen im Anwendungsbereich von Dienstverträgen bzw. dienstvertragsähnlichen Verträgen im

Zeitpunkt der Beendigung.

7.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN.

7.3 Jeder Lieferung ist bzw. sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Stammen Liefergegenstände aus einer Bestellung aus mehreren Lagern, hat der AN sie zu einer einheitlichen Sendung zusammenzufassen und einen einheitlichen Lieferschein beizufügen.

7.4 Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Die gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind der Auftragsbestätigung beizufügen.

7.5 Der AN verpflichtet sich zur Kennzeichnung des Ursprungslandes aller gelieferter Liefergegenstände und zur Übergabe aller Exportdokumente und Exportlizenzen aus dem Ursprungsland sowie aller Genehmigungen und Dokumente, die für die Einfuhr der Liefergegenstände nach Deutschland oder in das vereinbarte endgültige Bestimmungsland, erforderlich sind. Der AN stellt den Besteller von der Haftung frei in Bezug auf sämtliche Kosten, Zölle, Strafgebühren, Schadensersatzforderungen, Vergleichs- und Regulierungskosten sowie gesetzliche Anwaltsgebühren, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten oder falschen Angabe des Ursprungslandes durch den AN entstehen.

7.6 Der AN ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des AG, auf seine Kosten zu beschaffen.

7.7 Auf Verlangen des Bestellers sind bei schweren Teilen Vorrichtungen zum Transport mit Hebezeugen mitzuliefern oder die Stellen zu kennzeichnen, an denen Krangeschirre angeschlagen werden können; spezielle Transportwerkzeuge sind zu vermeiden.

8. Preise, Stundenlohnarbeiten und Rechnungen

8.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

8.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich oder elektronisch vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen, Lieferungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Kosten der ordnungsgemäßen Verpackung, des Transports einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen sowie Fahrtkosten) ein.

8.3 Zusätzliche Leistungen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich oder elektronisch vom Besteller beauftragt werden. Ansonsten sind Nachforderungen ausgeschlossen.

8.4 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln bestätigt ausschließlich Empfang und sachliche Richtigkeit. Die Unterzeichnung gilt nicht als Anerkennung einer Vergütungspflicht. Stundenzettel sind dem Besteller wöchentlich vorzulegen.

8.5 Alle Rechnungen sind an den Besteller unter Angabe der UID Nummer Leistungserbringer, der UID Nummer Leistungsempfänger, der Bestellnummer, der Projektnummer und / oder (abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Bestellung) der Kostenstellennummer, sämtlicher für die Identifizierung und Zuordnung zur Bestellung notwendiger Dokumente zu stellen. Die den Rechnungen beizuschließenden Unterlagen sind in einem gesamtheitliche PDF-Dokument zu bündeln. Der Dateiname darf keine Sonderzeichen enthalten. Der Rechnungsversand hat **ausschließlich per E-Mail** an folgende E-Mail-Adresse zu erfolgen: **E-RechnungEDE@europten.com**. Die vorstehende E-Mail-Adresse ist ausschließlich für den Empfang von elektronischen Rechnungen eingerichtet. Sie dient nicht für sonstige Geschäftskorrespondenz.

8.6 Teilrechnungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher schriftlich oder elektronisch vereinbart, nicht gestattet.

9. Zahlungen

9.1 Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung gemäß Ziff. 8.5 eingegangen ist. Soweit der AN Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

9.2 Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung gemäß Ziff. 8.5 wird dem Besteller ein Skonto in Höhe von 3% auf die berechtigte Forderung gewährt. Soweit Rechnungen an andere Adressen des Bestellers gesandt werden, beginnt die Skontofrist erst dann, wenn die Rechnung an vorgenannter Anschrift eingegangen ist.

9.3 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn und soweit der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln berechtigterweise zurückhält; die Zahlungsfrist für den aufgrund von Mängeln zurückbehaltenen Betrag beginnt nach vollständiger Nacherfüllung.

9.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt: Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Bestellers der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto des Bestellers eine für die Ausführung des Überweisungsauftrags ausreichende Deckung ausweist. Für Verzögerungen durch das am Zahlungsvorgang beteiligte Kreditinstitut ist der Besteller nicht verantwortlich.

9.5 Der Besteller kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des AN, nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises, nicht zahlt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.

9.6 Zahlungen sowie Nutzung / Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

9.7 Der AN hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

10. Eingangsprüfungen

10.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle der Liefergegenstände unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

10.2 Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Feststellung des Mangels durch den Besteller beim AN eingeht.

11. Qualitätssicherung und sicherheitstechnische Bestimmungen

11.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Lieferungen und / oder Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen, insbesondere der ISO 9000 bis ISO 9004, anzuwenden und der gültigen deutschen und europäischen Umweltgesetzgebung Rechnung zu tragen.

11.2 Der Besteller, dessen Kunden oder Beauftragte sind während der üblichen Geschäftszeiten befugt, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten während Entwurf, Planung, Fertigung sowie Liefervorbereitung Audits durchzuführen. Der AN sowie dessen Unterlieferanten werden auf eigene Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch den AG, dessen Kunden oder Beauftragte während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.

11.3 Der AN verpflichtet sich, mit seinen Sublieferanten Qualitätssicherungsmaßnahmen in gleichem Umfang zu vereinbaren und dem Besteller entsprechende Rechte einzuräumen. Auf Verlangen hat der AN dem Besteller einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

11.4 Soweit während eines Audits durch Mitarbeiter der Besteller, dessen Kunden oder Beauftragte die Arbeiten des AN besichtigt oder genehmigt werden, entbindet dies den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Besteller übernimmt hiermit keine Verantwortung.

11.5 Die Pflicht zur Durchführung einer CE Kennzeichnung ist vom AN zu erfüllen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

11.6 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom AN verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Arbeits- und Betriebsmittel müssen eine gültige Zulassung haben und den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Gesetze des ArbeitnehmerInnenschutzes, EU Maschinenrichtlinie, Verordnungen) des jeweiligen Bestimmungslandes entsprechen.

11.7 Wenn und soweit Lieferungen oder Leistungen des AN auf einer Baustelle zu erbringen sind, hat der AN seine eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten und zu kontrollieren, die gesetzlichen sowie die sonstigen einschlägigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einzuhalten und insbesondere die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen oder vom Besteller vorgegebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und Warnkleidung) auf der Baustelle zu tragen.

12. Mängelansprüche, Gewährleistung und Lieferantenregress

12.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung bzw. Leistung (einschließlich Lieferung bzw. Leistung in falscher Qualität und / oder Quantität sowie unsachgemäßer Montage,

mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung sowie falscher Einweisung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung / Leistungserbringung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der AN den Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der AN ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn die vorgegebenen Spezifikationen nicht dem Stand der Technik entsprechen oder aus sonstigen Gründen ungeeignet sind.

12.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12.4 Ist die Lieferung bzw. Leistung mit einem Mangel behaftet, kann der Besteller – unabhängig von der Vertragsart – wahlweise verlangen, dass der AN den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.5 Treten Serienfehler und / oder Mängel systematisch auf, ist der AN verpflichtet, sämtliche betroffenen Teile der Liefergegenstände auszutauschen. Das gilt auch für solche Teile der Liefergegenstände, an denen sich der Serienfehler und / oder der systematisch auftretende Mangel zunächst nicht gezeigt hat. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Schäden auf eigene Kosten zu beheben.

12.6 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom AN – unabhängig von der Vertragsart – Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

12.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

12.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang gemäß Ziff. 7.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch den Besteller beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den Besteller endet.

12.9 Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem.

12.10 Der AN stellt dem Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers einer vom AN erbrachten Lieferung oder Leistung gegen den Besteller erheben und erstattet dem Besteller die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt Ziff. 13.

12.11 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu; dies gilt auch dann, wenn den Besteller und seinen Kunden kein Kaufvertrag, sondern ein anderer Vertragstyp verbindet. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom AN zu verlangen, die der Besteller seinem Kunden im Einzelfall schuldet.

12.12 Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Lieferung durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Produkthaftung

13.1 Soweit der Besteller von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet.

13.2 Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, vom AN den Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die dem Besteller dadurch entstehen, dass der Besteller Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z.B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt, sofern der AN nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.

13.3 Gefahrermittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten des Bestellers trägt der AN, sofern dieser nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.

14. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistung bzw. Lieferung nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Besteller wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der AN den Besteller hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei.

15. Haftung und Versicherung

15.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch sein eigenes Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer / -innen oder sonstiger Beauftragter dem Besteller oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den Besteller von allen evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Leistung des AN bzw. von ihm beauftragter Dritter stehen. Dies gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass er für die Schadensverursachung nicht verantwortlich ist.

15.2 Die Haftung des Bestellers ist bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

15.3 Die Haftung des Bestellers ist – außer im Fall von Vorsatz – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden begrenzt. Für atypische Schäden bzw. ungewöhnliche Schadenskonstellationen hat der Besteller nicht einzustehen.

15.4 Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

15.5 Der Transport für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist durch den AN zu versichern.

15.6 Der AN ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AN auf Verlangen nachzuweisen.

16. Weitergabe von Bestellungen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

17. Forderungsabtretung

Der AN ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers berechtigt, Rechte aus und im Zusammenhang mit diesen ABB und / oder einem darauf beruhenden Vertrag mit dem Besteller ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

18. Materialbeistellungen, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Formen und Muster

18.1 Materialbeistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen durch den Besteller oder Dritte bleiben Eigentum des Bestellers oder des Dritten und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers oder des Dritten zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Bestellungen des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten, wobei der AN auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

18.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und AN darüber einig, dass der Besteller zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

18.3 Die Übereignung auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt der Besteller im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit der Zahlung für die Lieferung. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

18.4 Von dem Besteller überlassene Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche oder elektronische Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.

18.5 Etwaige Zurückbehaltungsrechte des AN an Unterlagen sowie an Formen, Mustern, Modellen, Profile, etc. des Bestellers sind ausgeschlossen.

19. Sonderrücktritts- und -kündigungsrecht

Ungeachtet der gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet wird. Im Falle des Rücktritts / der Kündigung kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

20. Nutzungs- und Schutzrechte

20.1 Der AN gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

a) die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
b) Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen nachfolgend „*Software*“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
c) das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 20.1 b) an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftrage Dritte, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt;
d) sämtliche durch die Tätigkeit des AN geschaffene Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfe und Marketingentwürfe (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) zu nutzen oder nutzen zu lassen; insbesondere wird dem Besteller das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung eingeräumt sowie das alleinige und unbeschränkte Eigentum an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen Eigentum begründet und übertragen werden kann. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt der AN dem Besteller dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung ein;
e) verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 20.1b) einzuräumen;
f) Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen, insbesondere für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

20.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziff. 20.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

20.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des AN an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

21. Verschwiegenheitspflicht des AN

21.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem Besteller zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über das vorliegende Projekt.

21.2 Der AN wird von und über den Besteller erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

21.3 Sollte der AN gegen die Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 21.1 und 21.2 schuldhaft verstoßen, so stellt dies für den Besteller einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen an Stelle der Kündigung bleibt dem Besteller vorbehalten.

21.4 Der AN verpflichtet sich, den Besteller nur mit dessen vorheriger Zustimmung als Referenzkunden zu

benennen und / oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat, und / oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

22. Datenschutz

22.1 Kommt der AN im Rahmen einer Bestellung in Kontakt mit personenbezogenen Daten, ist er zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht umfassend. Der AN darf personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bestellers verarbeiten und darf diese Daten anderen Personen nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

22.2 Die Verpflichtung des AN besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Bestellung fort.

22.3 Der AN verpflichtet sich, den Besteller bei Anfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterstützen, so dass der Besteller seine Nachweis- und anderen Pflichten nach der DSGVO (z.B. bei Datenverarbeitung, Datenschutz) als „Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn“ erfüllen kann. Zurückbehaltungs- und / oder Leistungsverweigerungsrechte des AN sind insoweit ausgeschlossen.

23. Compliance

23.1 Der AN ist verpflichtet, während laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller

a) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Besteller
   (1) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption einhalten;
   (2) für den Besteller tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
   (3) Dritte nicht zu in (1) und (2) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;
b) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen.

23.2 Der AN verpflichtet sich, diese Verpflichtungen vertraglich seinen Subunternehmer aufzuerlegen sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine der vorstehend umschriebenen Handlung begangen hat.

23.3 Eine Verletzung dieser Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN stellt dies einen Vertragsbruch und für den Besteller einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen an Stelle der Kündigung bleibt dem Besteller vorbehalten.

24. Sonstiges

24.1 Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen ABB und / oder einem darauf beruhenden Vertrag mit dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Vertragssprache ist deutsch.

24.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Berlin vereinbart.